

Gemeinde Wallgau



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 28. August 2025
Sitzungssaal im Rathaus

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Bastian Eiter

Schriftführer:

Hans Zahler,

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Entschuldigt sind

Drei Gemeinderäte

Unentschuldigt sind

Ein Gemeinderat

Öffentliche Sitzung:

1.)	Bauplanungsrecht
1.1)	Abwägungen der Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet II"
2.)	Bauordnungsrecht
2.1)	Antrag auf Anbau Wohnzimmer, Umbau bzw. Sanierung des Bestandsgebäudes, Neuerrichtung Dachstuhl, sowie energetische Dachsanierung; Risser Straße 6, Fl. Nr. 439; Gem. Wallgau
2.2)	Antrag auf Änderung der Wohneinheiten und Neubau einer Außentreppe; Vorderberg 5, FlNr. 447/3 Gem. Wallgau
3.)	Neubau 2. Trinkwasserversorgungsleitung - Beschlussfassung über die Finanzierung
4.)	Bekanntgaben und Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1.) Bauplanungsrecht

1.1) Abwägungen der Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuauflistung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet II"

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Einwände vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von diesen 10 Behörden und Trägern keine Rückmeldung vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von diesen 6 Behörden und Trägern keine Hinweise oder Einwände vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 4:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des LfU zur Kenntnis. Ansonsten wird auf die Stellungnahmen des LRA GAP und des WWA WM verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 5:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

Der Sickertest zum Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrunds fand am 11.02.2025 statt. Unter Pkt. 12.1 wird ergänzt: „Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes wurde mittels Sickertest (durchgeführt am 11.02.2025) nachgewiesen. Der Sickertest hat ergeben, dass eine dezentrale Versickerung möglich ist. Die geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers ist von Bauherrenseite darzulegen. Es darf zu keiner Verschärfung der bestehenden Situation kommen. Die Art der Behandlung des Oberflächenwassers und die Bemessung sind bezogen auf das konkrete Bauvorhaben im Eingabeplan nachzuweisen.“.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 6:

Der Gemeinderat nimmt die Abschnitte 1.1 und 1.2 zur Kenntnis.

Mit der beabsichtigten Planie des Geländes ist eine (teilweise) Auffüllung verbunden. Es wird der Hinweis Nr. 13.2 Wasserwirtschaft und vorsorgender Bodenschutz mit folgender Vorbemerkung ergänzt: Nach Fachgutachten des Büros A&H Tec, Albrecht & Hörmann Umwelttechnik GmbH, vom 09.11.2018, (*Projekt: Altlastenkataster Nr. 180 00 815, Grundstücke Fl.-Nr. 217 und 217/1, Vorgang: Detailuntersuchung*) wird die Grundwassersituation im Geltungsbereich folgendermaßen beurteilt: Gemäß dem Pegel Wallgau 2 (GOK ca. 851 mNN) ist großräumig und langfristig mit einem mittleren Grundwasserstand von 842,3 mNN zu rechnen (Bezug Isar).

Die vorgeschlagene Festsetzung wird eingearbeitet unter 12.2: „*Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig*“

Die ersten beiden Hinweise sind mit den Pkt. 13.3 c und d bereits enthalten. Der dritte Hinweis wird unter Pkt. 13.3 e ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 7:

Der Gemeinderat nimmt den Abschnitt 1.3 zur Kenntnis.

Es wird folgender Hinweis aufgenommen.

13.0: Ehemaligen Altlastenverdachtsfläche Nr. 18000815:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der ehemaligen Altlastenverdachtsfläche Nr. 18000815, welche zwar aus dem Altlastenverdacht entlassen wurde, aber zu Dokumentationszwecken in ABuDIS mit **abfallrechtlichen Restbelastungen** weitergeführt wird. Die einschlägigen Anforderungen des Abfallrechts (Aushubüberwachung, Separation der Böden nach organoleptischen Kriterien, Beprobung, Deklarationsanalytik, Verwertung bzw. Entsorgung gemäß der Deklaration in einer entsprechend zugelassenen Verwertungsanlage bzw. Deponie) sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 8:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise 1.4, 1.5.1 und 1.5.2 zur Kenntnis.

Diese werden im Rahmen der Bauanträge geprüft

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 9:

Der Gemeinderat nimmt den Abschnitt 1.5.3 und die Zusammenfassung zur Kenntnis.

Die relevanten vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise werden mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 10:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des AELF zur Kenntnis. Die Duldung der landwirtschaftlichen Emissionen sind im Bebauungsplan unter den textlichen Hinweisen unter Punkt 13.1 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt nicht mehr auf der Fl.Nr. 593, sondern über den Kauf von Ökopunkten.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 11:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der HWK zur Kenntnis.

Es wurde ein Lärmgutachten durch C.Hentschel Consult, Freising erstellt. Darin wurden maximal zulässige Geräuschemissionskontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet berechnet und die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionsbelastung aus den ansässigen Betrieben erfasst und beurteilt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in einem Gewerbegebiet zulässigen Immissionsrichtwerte von 65/50dB(A) tags/nachts bzw. mit einer Erhöhung für Verkehrslärm von 65/55dB(A) tags/nachts durchgängig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden.

Zusätzlich wurden die Werte des Wertstoffhofs berechnet, die im Rahmen der Kontingentierung abgedeckt werden können. Entsprechende Festsetzungen zu zulässigen Geräuschkontingenten nach dem Gutachten wurden unter 9.0 ergänzt, ebenso Hinweise unter 13.5.

Das GE Gebiet richtet sich im Sinne eines Gewerbehofes an örtliche Handwerker, es ist nicht davon auszugehen, dass lärmintensive Betriebe hier ansiedeln bzw. die Ruhezeiten nicht eingehalten werden.

Um ein möglichst breitgefächertes Gewerbegebiet vorhalten zu können sollen Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig bleiben.

Bei den aktuellen Interessenten handelt es sich um kleine bis mittlere (Handwerks-)Betriebe der lokalen Wirtschaft, die überwiegend der Baubranche, dem Transportgewerbe und dem landwirtschaftlichen Handel zugehören. So dass sich keine reinen Büro- und Verwaltungsgebäude hier ansiedeln.

Durch die kleinteilige Struktur des Gebiets ist eine Zonierung / Anordnung nicht durchhaltbar.

Vgl. Stellungnahme Regierung von Oberbayern zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen: Unter den textlichen Festsetzungen 1.3 Art der baul. Nutzung werden allgemein Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Kleinteilige Verkaufsangebote, wie etwa ein Fachanbieter, soll bis zu einer Verkaufs-/Ausstellungsfläche von 250 m² zulässig sein. Unter Festsetzung 14.6 wird auf die entsprechenden Abstandsvorschriften hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 12:

Zu Siedlungsstruktur - Flächenbedarf

Die Gemeinde Wallgau hat seit Beginn der ersten Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets in regelmäßigen Abständen den Bedarf der ortsansässigen und in Wallgau tätigen Firmen abgefragt und dokumentiert. Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens 2022 lag der Bedarf zw. 29.000 und 39.000 m². Seither sind weitere Firmen hinzugekommen. Es handelt sich um die Branchen Baufachgewerbe, sonstiges Handwerk und Betriebe aus dem Maschinenbau. Weiterhin hat eine ortsansässige Firma Bedarf, die Motorradbekleidung verkauft. Aktuell gibt es in etwa doppelt so viele Interessenten wie Grundstücke. Der Bedarf der ortsansässigen Betriebe kann mit dem vorliegenden GE nicht gedeckt werden; durch eine Optimierung der Baufelder nach der 1. Auslegung können zwei weitere Parzellen, also insgesamt 14 angeboten werden.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 13:***Zu Siedlungsstruktur - Flächensparen***

Geplant ist bei der GE-Entwicklung ein kleinteiliges Gebiet für örtliche Handwerker im Sinne eines Gewerbehofs zu etablieren. Weiterhin kommt hier das sensible Landschaftsbild hinzu, so dass eine Zweigeschossigkeit (mit ausbaufähigem Dach) hier angemessen erscheint. Aufgrund der Eigenart des Gebietes ist eine Bündelung von Stellplatzflächen nicht möglich.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 14:***Zu Natur und Landschaft***

Die angepasste Bauweise wird mit der Festlegung 2+D, wobei das D kein Vollgeschoss sein darf gewährleistet. Die landschaftliche Einbindung nach Norden erfolgt mit einer Bepflanzung und dem Erhalt bestehender Grünstrukturen auf einer Breite von (knapp) 3m bis 6 m. Die Flächenversiegelung ist in der neuen Festsetzung 9.1 berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 15:***Zu Ausschluss Wohnnutzung und Einzelhandel***

Für ein GE wäre der Ausschluss sicher wünschenswert, allerdings ergeben sich immer wieder Anforderungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal betriebsbezogenes Wohnen zu ermöglichen. Um den Ansatz des betriebsbezogenen Wohnens konsequent zu verfolgen, wird ausgeschlossen, dass dafür ein eigenständiger Baukörper errichtet werden kann, ebenso wird ausgeschlossen, dass Wohnen in EG Bereichen stattfinden darf. Damit ist sichergestellt, dass bei Betriebsweitergaben ein „Herausteilen“ der Wohnnutzung vermieden wird.

Unter den textlichen Festsetzungen 1.3 Art der baul. Nutzung werden allgemein Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Kleinteilige Verkaufsangebote, wie etwa ein Fachanbieter, soll bis zu einer Verkaufs-/Ausstellungsfläche von 250 m² zulässig sein.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 16:*Zu Ergebnis*

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben mit dem Ergebnis zur Kenntnis. Zum Flächenbedarf wird auf den Beschluss 12 verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 17:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des Planungsverbands R17 zur Kenntnis und verweist auf die Stellungnahmen der ROB.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 18:

Der Gemeinderat nimmt die Punkte A 1-3 des Schreibens zur Kenntnis.

Das Leitkonzept für diese Planung ist das Bereitstellen von eher kleinteiligen Parzellen für örtliche Handwerksbetriebe im Sinne eines „Gewerbehofes“. Die Baugrenze wird um 3,0 m ggü. der Straßenbegrenzungslinie zurückgenommen, so dass keine Hochbauten dort errichtet werden können; beim nördlichen Baufeld wird aufgrund der geringen Grundstückstiefe die Baugrenze um 1,50 m von der Straße (nach Norden) abgesetzt. Gestalterische Festsetzungen wurden unter 9.2 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 19:

Der Gemeinderat nimmt den Punkt A 4 des Schreibens zur Kenntnis.

Im Plan unter Planliche Festsetzungen: 1.3 Art der baulichen Nutzung wird klargestellt:

- Tankstellen sind allgemein unzulässig.
- Eigenverbrauchstankstellen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Bei Festsetzung 2.3 wird der redaktionelle Fehler mit Bezeichnung der Grundflächenzahl (GFZ) korrigiert. Es wird auf die GRZ im Zusammenhang mit §19 Abs. 4 BauNVO verwiesen; die Überschreitungsmöglichkeit wird gestrichen. Die Flächenversiegelung ist in der neuen Festsetzung 9.1 berücksichtigt.

Wie oben beschrieben, wird die Baugrenze von den Straßenbegrenzungslinien abgerückt und eine Vorgartenzone zu den Gewerbestandstücken wird mit Planzeichen unter 6.2 festgesetzt.

Bei Festsetzung 3.1 (Baugrenze) wird ergänzt: Ausserhalb der Baugrenzen sind keine baulichen Anlagen, auch keine genehmigungsfreien zulässig.

Die Empfehlung keine Ziersträucher zuzulassen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da die Pflanzung landschaftsfremd wirkender Gehölze aber ohnehin unzulässig ist, der Anteil der Ziergehölze (auf Privatgrundstücken) auf max. 20 % beschränkt ist und die Randbepflanzungen (Grünzüge) mit heimischen Arten vorgesehen sind, erscheint ein geringer Anteil an Ziergehölzen auf den Privatgrundstücken vertretbar.

Anlage der Vorgartenzonen zu den Gewerbegrundstücken mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze als begrünte Flächen (Rasen, Wiese, Pflanzung) wird mit Planzeichen 6.2 Vorgartenzonen zu den Gewerbegrundstücken ergänzt

Festsetzungen zur Gestaltung werden unter Pkt. 9.2 ergänzt. Da das betriebliche Wohnen in den oberen Geschossen möglich ist, sind hier analog der OGS Wallgau Quer-/Zwerchgiebel und Wiederkehren möglich. Die Durchsetzung einer ortsgebundenen und landschaftsgebundenen Bauweise soll durch die gestalterischen Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Unter Festsetzungen durch Text 9.3 Gelände / Höhenlage wird ergänzt:

a) von dem durch die Planie erstellten Gelände kann um max. +/- 30cm abgewichen werden.

b) Böschungen sind nur im nördlichen Anschluss an die nördliche Baugrenze mit einer max. Höhe von 2,00 m und einer max. Neigung von 1:1,5 zulässig, um den dort bestehenden Höhenunterschied auszugleichen.

Stützmauern sind hier nur zulässig, sofern sie gleichzeitig als Wände für geplante Gebäude dienen. In anderen Bereichen entstehende Höhenunterschiede sind flach auszubilden. In begründeten Fällen sind hier auch Böschungen bis zu einer max. Höhe von 0,5 m und einer max. Neigung von 1:1,5 zulässig.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 20:

Der Gemeinderat nimmt den Punkt A 5 des Schreibens zur Kenntnis.

Die Planübersicht wird auf dem Plankopf eingefügt. Der Plan zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird mit dem Zusatz Entwurf versehen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 21:

Der Gemeinderat nimmt den Punkt B des Schreibens zur Kenntnis.

Mit folgenden Ergänzungen nähert sich der Entwurf der 1. Variante wieder an:

- Durchgehende Grünzone (Gehölzriegel) nach Osten
- Festlegen Vorgartenzonen zu den Gewerbegrundstücken vgl. 6.2

Das saP Gutachten liegt vor: Unter Pkt. 11. Artenschutz werden Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach dem Gutachten im Plan ergänzt. Im Planbild wird ein Planzeichen zum Vergrämungszaun ergänzt.

Die Planung reagiert mit einer durchgängigen Grünzone nach Osten und Norden.

Der Umweltbericht wurde nach den Aussagen des saP Gutachtens ergänzt.

Die regenerativen Energien werden als Empfehlung mit aufgenommen.

Die GRZ 0,4 wird in das Planbild übernommen. Als sog. GRZ 2 wird 0,8 angesetzt.

Die Bilanzierung geht bereits von einem Planungsfaktor von 15 % aus, deshalb wird die Festsetzung 9.4 ergänzt.

Wasserdurchlässige Stellplätze, großflächige Glasflächen und Fensterschächte sind in den Festsetzungen 9.1, 11.1 (4) und 11.1 (5) berücksichtigt.

Die Ausgleichsfläche im Norden des Geltungsbereiches entfällt. Der Kompensationsbedarf wurde nach dem nun vorliegenden Entwurf neu ermittelt. Der notwendige Ausgleich wird über private Ökopunkte vollständig ausgeglichen.

Die im Punkt Gartenfachberatung aufgeführten Festsetzungen bzw. Hinweise sind bereits weitgehend mit den Forderungen der UNB abgedeckt. Mit den aus dem saP Gutachten resultierenden Maßnahmen zum Artenschutz sind die Forderungen hinreichend abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 22:

Der Gemeinderat nimmt den Punkt C des Schreibens zur Kenntnis.

Es wurde ein Lärmgutachten durch C.Hentschel Consult, Freising erstellt. Darin wurden maximal zulässige Geräuschemissionskontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet berechnet und die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionsbelastung aus den ansässigen Betrieben erfasst und beurteilt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in einem Gewerbegebiet zulässigen Immissionsrichtwerte von 65/50dB(A) tags/nachts bzw. mit einer Erhöhung für Verkehrslärm von 65/55dB(A) tags/nachts durchgängig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden. Zusätzlich wurden die Werte des Wertstoffhofs berechnet, die im Rahmen der Kontingentierung abgedeckt werden können.

Entsprechende Festsetzungen zu zulässigen Geräuschkontingenten nach dem Gutachten wurden unter 9.0 ergänzt, ebenso Hinweise unter 13.5.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 23:

Der Gemeinderat nimmt die Punkte D und E des Schreibens zur Kenntnis.

Die Altlastenverdachtsfläche ist im Punkt 13.0 berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

Beschluss 24:

Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der Begründung inkl. Umweltbericht in der Fassung vom 28.08.2025 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungen gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebracht.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

2.) Bauordnungsrecht**2.1) Antrag auf Anbau Wohnzimmer, Umbau bzw. Sanierung des Bestandsgebäudes, Neuerrichtung Dachstuhl, sowie energetische Dachsanierung; Risser Straße 6, Fl. Nr. 439; Gem. Wallgau****Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Anbau, Umbau, Sanierung und Neuerrichtung des Dachstuhls zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Auf die Einhaltung der Ortsgestaltungssatzung wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

2.2) Antrag auf Änderung der Wohneinheiten und Neubau einer Außentreppe; Vorderbergleiten 5, FlNr. 447/3 Gem. Wallgau**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt den Antrag auf Neubau einer Außentreppe und Änderung der Wohneinheiten zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

3.) Neubau 2. Trinkwasserversorgungsleitung - Beschlussfassung über die Finanzierung**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für den Neubau der 2. Trinkwasserversorgungsleitung vom Tiefbrunnen in das Ortsnetz über einen Verbesserungsbeitrag zu finanzieren. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Der Beitrag soll noch in diesem Jahr erhoben werden. Grundlage hierfür muss eine Verbesserungsbeitragssatzung werden.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen:	NEIN Stimmen:
9	0

4.) Bekanntgaben und Sonstiges

Bgm. Eiter:

- gibt den derzeitigen Stand der Baumaßnahme der 2. Trinkwasserversorgungsleitung bekannt.

Wortmeldung aus dem Gemeinderat:

- erkundigt sich, ob in der nächsten Zeit Kies aus der Isar entnommen werden soll und wer hierfür den Auftrag erhalten hat.
BGM Eiter antwortet, dass die Kiesentnahme im Bereich Krün und Wallgau vsl. durch die Firma Achner aus Krün übernommen wird. Die Maßnahme muss bis 15. Oktober zum Schutz der Fische abgeschlossen sein.
- fragt, ob in letzter Zeit Gespräche mit dem Besitzer des ehemaligen Raiffeisenmarktes geführt wurde.
BGM Eiter antwortet, dass es vor geraumer Zeit Gespräche gab, die aber zu keinem Ergebnis führten. Er wird nochmals den Kontakt zum Eigentümer aufnehmen.

Wortmeldung aus dem Gemeinderat:

- erklärt, dass derzeit die Gemeinde Krün den Verlauf des Kranzbaches saniert. In diesem Zuge soll der Bürgermeister in Krün nachfragen, ob der Zufluss der Flutmulde in die Finz abgerundet werden kann.
- fragt, wie weit die Lösung der Parksituation am Dorfplatz (zwischen Gasthof Isartal und Dorfplatz 4) fortgeschritten ist.
BGM Eiter antwortet, dass die Bodenmarkierungen durch den Bauhof durchgeführt werden.

Um 21:31 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Wallgau

Vorsitzender

Bastian Eiter
Erster Bürgermeister

Hans Zahler